Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/12/19 3Ob153/18y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2018

Norm

NYÜ ArtIV
ZPO §84
ZPO §85

Rechtssatz

Die Vorschriften des Art IV NYÜ sollen den Vollstreckungsgegner davor schützen, durch nicht authentische Schiedssprüche verpflichtet zu werden. Dieses Schutzes bedarf die verpflichtete Partei nicht mehr, wenn sie in ihrem Rekurs bloß formale Mängel am durchzusetzenden Schiedsspruch rügt, aber weder dessen Existenz noch die Echtheit der Unterschriften der Schiedsrichter darauf bestreitet. Die Verbesserung von Formmängeln an den in Art IV NYÜ vorgesehenen Urkunden kann daher unterbleiben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 153/18y
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 153/18y
  Veröff: SZ 2018/105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132367

Im RIS seit

12.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at